



Auf diesen Flächen ist der Einsatz von Unkrautbekämpfungsmitteln verboten. Dies gilt auch für Hausmittel und Salz!



Von versiegelten Flächen können Pflanzenschutzmittel und deren Wirkstoffe nach Regen abgespült werden, in die Kanalisation fließen und so Gewässer verunreinigen.



Auch auf anderen Nichtkultur-Flächen (wie Böschungen, Straßen- und Ackerrandstreifen) ist der Einsatz aller chemisch wirkenden Mittel, die Unkraut abtöten - also auch sogenannte Hausmittel - verboten.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf diesen Flächen wird vom Pflanzenschutzdienst NRW kontrolliert und mit Bußgeldern geahndet.

Auf diesen Flächen dürfen dafür zugelassene Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden!



Pflanzenschutzmittel dürfen in gärtnerisch genutzten Anlagen wie Beeten, Rasen oder Baumscheiben eingesetzt werden, wenn sie in der entsprechenden Kultur für nicht sachkundige Anwender zugelassen sind.

AUSNAHME Unkrautbekämpfung mit verdünntem Essig

Neu ist, dass über die EU-Grundstoff-Verordnung die Ausbringung eines Essig-Wasser-Gemisches (Essig (10%) verdünnt mit Wasser) auf Nicht-Kulturlandflächen, wie Wegen, Wege-Einfassungen, Bürgersteigen und Terrassen, genehmigt wurde (SANCO-12896-2014 vom 26.01.2021).

**Genehmigt wurde:
Sprühanwendung
zur Einzelpflanzenbehandlung
mit einem 3 zu 2
Essig-Wasser-Gemisch**

Wie Sie diese Anwendung
richtig durchführen
lesen Sie hier:



Die Verwendung von reinem, unverdünntem Essig ist weiterhin verboten, ebenso wie der Einsatz von Essigessenz und Essigreiniger.